

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0600/2009

Auskunft erteilt:

Frau Haubner

Ruf:

492 20 32

E-Mail:

HaubnerG@stadt-muenster.de

Datum:

08.09.2009

Betrifft

NBZ Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH: Satzung, resultierende Satzungsänderung der Wirtschaftsförderung Münster GmbH sowie Entsendung eines Vertreters in die Gesellschafterversammlung der Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH

Beratungsfolge

29.09.2009	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
30.09.2009	Hauptausschuss	Vorberatung
30.09.2009	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Satzung der Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH und resultierende Satzungsänderung der Wirtschaftsförderung Münster GmbH:
 - 1.1 Der in der **Anlage** beigefügten Satzung der Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH wird zugestimmt.
 - 1.2 Die Satzung der WFM GmbH wird perspektivisch dahingehend geändert, dass die Wirtschaftsförderung eindeutig als eine öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung NRW definiert ist. Dazu werden die entsprechenden Änderungen in § 26.5 und § 28.2 der Satzung der Wirtschaftsförderung Münster GmbH vorgenommen.
2. Entsendung in die Gesellschafterversammlung der Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH:
 - 2.1 Herr Alfons Reinkemeier, Stadt Münster, wird als Vertreter der Wirtschaftsförderung Münster GmbH in die Gesellschafterversammlung der Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH entsendet. Für den Vertretungsfall wird Frau Dr. Annemarie Janetzki, Stadt Münster, entsendet und soll vollumfänglich berechtigt sein, das Stimmrecht der Wirtschaftsförderung Münster GmbH in der Gesellschafterversammlung der Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH wahrzunehmen.
 - 2.2 Entsprechend wird Herr Reinkemeier und im Vertretungsfall Frau Dr. Annemarie Janetzki vom Rat der Stadt Münster als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH entsendet.

3. Der Vertreter der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Münster GmbH wird ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse zu Punkt 1 sowie 2.1 zu fassen.

Begründung:

Am 11.02.2009 hat der Rat zur Vorlage V/0066/2009 das Konzept, die Antragstellung und die Umsetzung für das Projekt Nano-Bioanalytik-Zentrum beschlossen. Dabei ging es um die Co-Antragstellung durch die Stadt Münster sowie um die Gründung einer Projektgesellschaft als Tochter der Wirtschaftsförderung Münster GmbH. Die Kapitalausstattung und Geschäftsführung der geplanten Gesellschaft wurden damit bereits geregelt. Die nach Beschlusspunkt 3.4 noch ausstehende Satzung für die Gesellschaft sowie eine aus der Gründung der Gesellschaft resultierende Satzungsänderung der Wirtschaftsförderung Münster GmbH wird hiermit vorgelegt (s. auch Einleitung zur Vorlage 96/2009 an den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Münster GmbH in der **Anlage**). Darüber hinaus enthält die Vorlage die notwendigen Beschlüsse zur Entsendung eines Vertreters der Stadt bzw. der Wirtschaftsförderung Münster GmbH in die Gesellschafterversammlung der geplanten Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH.

zu Beschlusspunkt 1.1:

Es darf auf die Ausführungen hierzu in Abschnitt 2.1 der Aufsichtsratsvorlage sowie die der Aufsichtsratsvorlage anliegende Satzung für die Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH hingewiesen werden.

Darüber hinaus ist hier im Hinblick auf die Perspektive des Rates und für das zur Gründung der Gesellschaft noch bei der Bezirksregierung durchzuführende Anzeigeverfahren gem. § 115 Abs. 2 i.V.m. § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung auf folgende gemeindewirtschaftlichen Aspekte hin zu weisen:

Wie in § 2.1 der Satzung ausgeführt, ist die Gesellschaft eine Einrichtung der Wirtschaftsförderung i.S.d. § 107 Abs 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung NW (GO). Damit handelt es sich um eine nicht-wirtschaftliche Betätigung und ist eine Marktanalyse gemäß § 107 Abs. 5 GO nicht erforderlich.

Eine Einrichtung des privaten Rechts nach § 107 Abs. 2 GO darf die Gemeinde nur gründen, wenn - entsprechend § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO -

1. die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 GO gegeben sind und
2. ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung vorliegt.

zu 1: Nach § 8 Abs. 1 GO schaffen Gemeinden innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

- Vorbehaltlich einer entsprechenden Projektbewilligung und Gründung der Gesellschaft hat der Rat zur Vorlage V/0066/2009 beschlossen, 50% der Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft von insgesamt 3 Mio. € im Dezember 2009 der Kapitalrücklage der Wirtschaftsförderung Münster GmbH zur umgehenden Weiterleitung an die Kapitalrücklage der Projektgesellschaft zuzuführen. Diese Zuführung wurde Bestandteil des genehmigten Haushaltes der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2009. Damit bewegt sich die Gründung innerhalb der Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Münster.
- Zur Benutzung einer öffentlichen Einrichtung sind – so § 8 Abs. 2 der Gemeindeordnung – im Rahmen des geltenden Rechts alle Einwohner der Gemeinde berechtigt. Für das geplante Zentrum wird kein Gemeindegebrauch analog einer Theater- oder Badbenutzung vorliegen. Die Bezirksregierung führt – kommentargestützt –

an, dass insofern für die Benutzung durch die Einwohner eine besondere Zulassung durch die Gemeinde vorausgesetzt werde. Das subjektiv-öffentliche Recht des Einwohners gehe damit nicht unmittelbar auf die Benutzung, sondern auf die Zulassung der Benutzung.

In § 2.1 der hier vorgelegten Satzung GmbH ist vorgesehen, dass das Nano-Bioanalytik-Zentrum in Münster kleinen und mittelständischen Unternehmen im Umfeld der Nano- und Bioanalytik vorbehalten sein wird. Damit sind die Voraussetzungen/Rahmenbedingungen für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen in dem Zentrum grundsätzlich hinreichend beschrieben und es erfolgt mit Beschluss zu dieser Vorlage eine Entscheidung des Rates dazu.

zu 2:

Im Förderantrag wurde ausgeführt: „Das Zentrum ist integraler Bestandteil der exzellenten, regionalen nanobioanalytischen Forschungslandschaft, eingebunden in mehrere regionale und internationale Technologie- und Branchennetzwerke und Ausdruck der systematischen Weiterentwicklung der regionalen Innovationsstrategie. Es schließt die Wertschöpfungskette im Nanobioanalytik-Cluster Münster und stärkt dadurch die führende Position NRW's in der Nanobiotechnologie auf nationaler als auch internationaler Ebene nachhaltig.“

Innerhalb der Region ist Münster über die hier ansässigen Institutionen der Grundlagenforschung der prädestinierte Standort für das Zentrum. Der Mikrostandort im Technologiepark entwickelt seine Standortgunst insbesondere durch das dort bereits vorhandene Biotechnologiezentrum und andere Technologiefirmen. Außerdem können hier den aus dem Nano-Bioanalytik-Zentrum herauswachsenden Firmen zukünftig genügend Expansionsflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt begründet der wertvolle Beitrag, den das Zentrum zur Fortentwicklung Münsters im Nanobioanalytik-Cluster Münster und damit zur Profilierung des Technologie- und Wirtschaftsstandortes Münster leistet, das wichtige Interesse der Gemeinde an der Gründung der Gesellschaft.

In der Summe wird vor dem Hintergrund der dargestellten Argumentation davon ausgegangen, dass alle Voraussetzungen der Gemeindeordnung für die Gründung der Gesellschaft gegeben sind. Das formelle Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung wird zeitnah durchgeführt werden.

zu Beschlusspunkt 1.2:

Der aus den Infrastrukturrichtlinien zum Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen für die zu gründende Tochtergesellschaft der Wirtschaftsförderung Münster GmbH notwendige Gewinnausschluss in der Satzung bedingt eine nach Auffassung der Bezirksregierung perspektivisch für die Muttergesellschaft durchzuführende Satzungsänderung. Damit wird auch die Wirtschaftsförderung Münster künftig auf eine nichtwirtschaftliche Betätigung im Sinne der Gemeindeordnung ausgerichtet. Die in Abschnitt 2.2 der Aufsichtsratsvorlage hergeleiteten und aufgeführten Änderungen werden hier noch einmal synoptisch dargestellt:

	Aktuelle Satzung der Wirtschaftsförderung Münster GmbH	Perspektivische Änderung der Satzung der Wirtschaftsförderung Münster GmbH
§ 26.5	Die Gesellschaft hat die Grundsätze des § 109 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten	Die Gesellschaft hat die Grundsätze des § 109 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu beachten.
§ 28.2	Im übrigen gilt § 29 GmbHG.	- entfällt -

zu Beschlusspunkt 2:

Aus den Ausführungen hierzu in Abschnitt 2.1 der **Anlage** soll hier hinsichtlich der Perspektive des Rates hervorgehoben werden:

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Münster GmbH entsendet entsprechend § 8.3 der Satzung einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung der künftigen Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH. Nach § 8.4 der Satzung ist die Stadt Münster als mittelbare Gesellschafterin berechtigt, einen vom Rat der Stadt Münster bestellten Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden, der in der Gesellschafterversammlung die Interessen der Stadt Münster zu vertreten hat. Hierbei kann es sich um den Vertreter des Gesellschafters handeln. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, indem Herr Reinkemeier und im Vertretungsfall Frau Dr. Janetzki sowohl als Vertreter des Gesellschafters als auch als Vertreter des Rates der Stadt Münster entsendet werden sollen.

zu Beschlusspunkt 3:

Die Beschlüsse 1 und 2.1 bedürfen einer Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Münster GmbH und damit einer entsprechenden Ermächtigung des Vertreters der Stadt Münster für ein entsprechendes Votum.

Verfahrenshinweis:

Der Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Münster GmbH hat die anliegende Vorlage in seiner Sitzung am 10.09.2009 beraten und beschlossen.

i.V.
gez.
Bickeböller
Stadtkämmerin